



### EuGH zu Energie

## Stromausfall einklagbar

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) stellte klar, dass ein Kunde gegen den Betreiber des nationalen Stromnetzes wegen eines Stromausfalls Beschwerde einlegen kann, auch wenn er nicht unmittelbar an das nationale Stromnetz angeschlossen ist.

### Hintergrund

Eine allgemeine Störung in einem niederländischen Hochspannungsumschaltwerk bewirkte, dass in einem Teil der Niederlande die Stromversorgung für mehrere Stunden unterbrochen war. Auch in der Papierfabrik von Crown Van Gelder fiel der Strom für mehrere Stunden aus. Die Fabrik war an das von der Liander NV betriebene Verteilungsnetz angeschlossen, das aus dem von TenneT TSO betriebenen Netz gespeist wurde. Crown Van Gelder machte geltend, durch diese Störung einen Schaden erlitten zu haben, und legte bei der nationalen Regulierungsbehörde der Niederlande Beschwerde ein.

### Beschwerde in erster Instanz abgewiesen

Die niederländische Behörde erklärte die Beschwerde jedoch für unzulässig, da Crown Van Gelder keine unmittelbare Vertragsbeziehung mit dem nationalen Stromnetzbetreiber habe. Die Fabrik von Crown Van Gelder sei nämlich nicht an das Netz von TenneT TSO, sondern nur an das Netz von Liander angeschlossen. Außerdem habe Crown Van Gelder keinen Vertrag mit TenneT TSO geschlossen.

### Vorlage zu Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie an EuGH

Gegen diese Entscheidung hat Crown Van Gelder daraufhin in den Niederlanden berufen. Das niederlän-

dische Berufungsgericht beschloss, den EuGH dazu zu befragen. Es ersuchte um Klärung des Begriffs „jeder Betroffene, der eine Beschwerde hat“ im Sinne der Richtlinie 2009/72/EG über den Elektrizitätsbinnenmarkt.

### EuGH: Unmittelbare Beziehung zu Netzbetreiber nicht erforderlich

Die Richtlinie, führte der EuGH in seinem Urteil aus, solle den Energieregulierungsbehörden die Befugnis verleihen, die volle Wirksamkeit der zum Schutz der Kunden ergriffenen Maßnahmen zu gewährleisten. Die den Betreibern von Stromübertragungsnetzen durch die Richtlinie auferlegten Aufgaben und Verpflichtungen betreffen nicht nur Einrichtungen, deren Anlage an ihr Netz angeschlossen sei. So seien sie u. a. dazu verpflichtet, unter wirtschaftlichen Bedingungen sichere, zuverlässige und leistungsfähige Übertragungsnetze zu betreiben. Sie seien auch verpflichtet, zur Versorgungssicherheit beizutragen und die Übertragung von Strom durch das Netz unter Berücksichtigung des Austauschs mit anderen Verbundnetzen zu regeln.

Der Gerichtshof kam daher zu dem Schluss, dass der Begriff „Betroffener, der eine Beschwerde hat“ nicht dahin ausgelegt werden kann, dass er eine unmittelbare Beziehung zwischen dem Beschwerdeführer und dem von der Beschwerde betroffenen Übertragungsnetzbetreiber voraussetzt. ●  
(EuGH 8.10.2020, C-360/19)



**Mag. Florian Schmalz (WKÖ)**  
florian.schmalz@wko.at

## VwGH zur Vertretungsbefugnis

## Betriebsanlagen: Wer vertritt vor Gericht?

Unternehmensberater sind nun auch zur Vertretung vor Gericht im behördlichen Betriebsanlagen-Verwaltungsstrafverfahren berechtigt – für die betroffenen Anlagenbetreiber sind das Good News.

**D**urch eine jüngst ergangene Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) wird klargestellt, dass Unternehmensberater ihren Auftraggeber auch in verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren vertreten dürfen, sofern kein Anwaltszwang besteht.

Gemäß § 136 Abs. 3 Z 3 der Gewerbeordnung dürfen Unternehmensberater ihre Auftraggeber im gewerbebehördlichen Betriebsanlagenverfahren vertreten. Wenn der Auftrag auch die Beratung bei der Errichtung bzw. beim Betrieb einer gewerberechtl. Betriebsanlage des Auftraggebers umfasst, ist der Unternehmensberater auch zur berufsmäßigen Vertretung des Auftraggebers in einem Verwaltungsstrafverfahren im Zusammenhang mit der Betriebsanlage berechtigt, weil sich seine Berechtigung zur berufsmäßigen Vertretungsbefugnis auch auf gerichtliche Verfahren bezieht.

WKÖ-Kommentar: Die Klarstellung, dass nun auch Unternehmensberater ihre Auftraggeber im behördlichen Verwaltungsstrafverfahren vertreten dürfen, ist begrüßenswert und wertet diesen Berufsstand zusätzlich auf. ●

(VwGH 20.7.2020, Ra 2020/04/0039)



**Dr. Monja Nemeč (WKÖ)**  
monja.nemec@wko.at

## VfGH zu Klima und Luftfahrt

## Fliegen nicht verfassungswidrig

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hielt die Klage der Umwelt-NGO Greenpeace gegen die Steuervorteile des Flugverkehrs für nicht hinreichend begründet.

Im Zentrum der Klage stand die steuerlich „unfaire Bevorteilung“ des klimaschädlichen Flugverkehrs gegenüber dem Schienenverkehr. „Die Antragsteller haben nicht bei allen im Antrag angefochtenen Wortfolgen begründet, warum sie diese Teile der Regelungen als verfassungswidrig erachten“, argumentierte der VfGH.

### VfGH: Voraussetzung für einen Antrag nicht gegeben

Im Antrag fehlte schon die grundlegende Anfechtungsberechtigung. „Die Antragsteller erläutern, dass sie die Leistungen von Luftfahrtunternehmen aus Umweltschutzgründen nicht in Anspruch nehmen“, so der VfGH. Allerdings seien sie als Bahnfahrer von den Steuerbefreiungen für die Personenbeförderung mit Luftfahrzeugen betroffen, sodass somit das Verkehrsmittel Bahn gegenüber dem Verkehrsmittel Flugzeug schlechtergestellt werde. „Die Antragsteller sind aber nicht unmittelbar in ihren Rechten verletzt, weshalb eine Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Antrags nicht gegeben ist“, stellte der VfGH klar.

### Kritik an Kerosinsteuerbefreiung

Die Klage war im Februar 2020 von Greenpeace zusammen mit 8.060 Unterstützern eingebracht worden. Neben der steuerlichen Begünstigung des Flugverkehrs ging es um die Kerosinsteuerbefreiung von innerstaatlichen Flügen und die Umsatzsteuerbefreiung von internationalen Flügen. Die NGO argumentierte, dass dies die Hauptgründe seien, warum Fluggesellschaften gegenüber der Bahn niedrigere Preise anbieten könnten. ●  
(VfGH 30.9.2020, G 144/2020 u. a.)



**Mag. Florian Schmalz (WKÖ)**  
florian.schmalz@wko.at